



Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturalitäts- und Entwicklungsmanagement an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 8. Februar 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl. S. 252) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 in deren jeweils geltender Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Den Studierenden werden Kompetenzen vermittelt, die sie befähigen, in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld neue komplexe Aufgaben und Probleme zu lösen und eigenverantwortlich Prozesse zu steuern. Der Schwerpunkt kann wahlweise auf interkulturelles Integrationsmanagement oder internationale Entwicklungszusammenarbeit gelegt werden. Die Anforderungsstruktur in diesen Tätigkeitsfeldern ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet. Daher richtet sich das Studienziel spezifisch auf die Vermittlung von Kompetenzen zur eigenständigen Erschließung von Wissen und zum angemessenen Umgang mit komplexen interkulturellen und internationalen Handlungssituationen.
- (2) Den Studierenden wird umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen in dem beruflichen Tätigkeitsfeld des interkulturellen Integrationsmanagements bzw. der internationalen Entwicklungszusammenarbeit vermittelt. Dies betrifft insbesondere das erweiterte und forschungsaktuelle Fachwissen über interkulturelle Handlungskompetenz basierend auf psychologischen und soziologischen Theoriekonzepten bzw. über politikwissenschaftliche und psychologische Theoriekonzepte zur Beurteilung und Analyse von internationalen Entwicklungsprojekten.
- (3) Als Fertigkeiten werden den Studierenden spezialisierte fachliche und konzeptionelle Fähigkeiten zur Lösung operativer und strategischer Probleme in dem beruflichen Tätigkeitsfeld des interkulturellen Integrationsmanagements oder wahlweise der internationalen Entwicklungszusammenarbeit vermittelt. Es werden Problemlösestrategien vermittelt, die auch bei unvollständiger Information die Studierenden in die Lage versetzen, Alternativen abzuwägen, neue Ideen und Verfahren zu entwickeln, anzuwenden und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe zu bewerten.

- (4) Die Studierenden erwerben soziale Kompetenzen, die sie befähigen, im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen des interkulturellen Integrationsmanagements oder der internationalen Entwicklungszusammenarbeit Gruppen oder Organisationen verantwortlich zu leiten, deren Arbeitsergebnisse zu vertreten sowie organisationsspezifische und -übergreifende Entwicklungen zu gestalten. Die Studierenden lernen, selbständig neue anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen zu definieren, geeignete Mittel einzusetzen und hierfür benötigtes Wissen eigenständig zu erschließen.
- (5) Studierende werden auf ein internationales Arbeits- und Tätigkeitsfeld in allen Kompetenzebenen vorbereitet.
- (6) Der Masterstudiengang vermittelt auf der Basis inter- und transdisziplinärer Theorien berufsorientierte Handlungskompetenz. Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Interkulturalitäts- und Entwicklungsmanagement sind:
 1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits¹, mindestens jedoch 180 Credits umfasst.
 Ein Erststudiengang ist einschlägig, wenn er mindestens zwei der folgenden Kompetenzbereiche mit jeweils mindestens 12 Credits vertieft:
 - a) Fremdsprachen, Sprachwissenschaft, Germanistik,
 - b) Erziehungswissenschaft/Pädagogik, Psychologie, Soziale Arbeit,
 - c) Wirtschaftswissenschaften,
 - d) Politik-, Geschichts-, Sozial- oder Kulturwissenschaften,
 - e) Praxis- oder Studiensemester im Ausland.
 Einschlägig sind insbesondere auch das erste Staatsexamen für Gymnasial- oder Realchullehramt mit Fächerkombinationen mit Deutsch oder Englisch oder Geschichte. Über Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
 2. Nachweis der besonderen Qualifikation durch eine Gesamtprüfungsleistung „gut“ oder besser im Abschluss zu Nr. 1. Alternativ ist die Anforderung auch durch Nachweis darüber erfüllt, dass die vorgelegte Abschlussnote im Erststudiengang im Prozentrang der Abschlüsse des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule in die Gruppe der 60%-Besten fällt.
- (2) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien-

¹ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

und Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind. Für diese Studien- und Prüfungsleistungen finden die prüfungsrechtlichen Regelungen der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (AW-Module) Anwendung.

- (3) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Wintersemester sind bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn. Für das Sommersemester 2017 kann ein Antrag auf Zulassung bis 15. Februar 2017 gestellt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 23 APO.

§ 4

Zulassung zum Studium

Soweit nach Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ein örtliches Auswahlverfahren durchgeführt wird, erfolgt die Zulassung zum Studium anhand der Reihung der Bewerber und Bewerberinnen nach Note des unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 geforderten ersten Hochschulabschlusses bzw. ersten Staatsexamens.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.
- (2) Für die Ablegung der Masterprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und APO.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, eine besondere Unterrichtssprache sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.
- (4) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 abgelegt wurden oder im Erststudium zur Auswahl standen, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik erstellt in Abstimmung mit der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

Für den Studiengang Interkulturalitäts- und Entwicklungsmanagement wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied aus der Fakultät Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik sowie einem Mitglied aus der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften. Diese werden von den jeweiligen Fakultätsräten bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass der oder die Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des ersten Studiensemesters ausgegeben. Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 40 Credits erreicht worden sind.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von Prüfern und Prüferinnen, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu zwei Monate verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in der Fremdsprache Englisch abgefasst werden.

- (6) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Der Prüfer oder die Prüferin legt in Absprache mit dem oder der Studierenden den Termin für die mündliche Verteidigung zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich und findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer oder Prüferinnen statt. Die Präsentation fließt notenbildend in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. Wird diese Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von einem Monat wiederholt werden. Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 9 APO entsprechend anzuwenden.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Abschlussarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

§ 10

Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens 90 Credits erzielt worden sind.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO erstellt. Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M. A.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: „Management of Intercultural Issues and Development Management“. Die englischen Modulbezeichnungen sowie die Bezeichnungen für die angebotenen Schwerpunkte sind in der Anlage angegeben.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 12. Januar 2017, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Nr. VIII.3-H3441.RE/29/4) vom 12. Dezember 2016 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 8. Februar 2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Baier', is written over a light gray rectangular background.

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 08.02.2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.02.2017 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 08.02.2017.

Anlage: Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Interkulturalitäts- und Entwicklungsmanagement

I. Modulkatalog Basis

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (Course title)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
B 1.1	Interkulturelle Kompetenz (Intercultural Competence) a) Grundlagen interkultureller Handlungskompetenz (Vorlesung) b) Analyse kulturell bedingter Konfliktsituationen (Übung)	4	6	SU, Ü		StA ohne Präsentation		Einer der beiden Kurse ist unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen zu wählen	1
B 1.2	Internationale Handlungskompetenz plus¹⁾ (International Competence plus)	4	6	SU		StA mit Präsentation	IHaKo 1 und IHaKo 2 erfolgreich absolviert		
B 2	Deutsche Kulturstandards und Europäische Werte (German Cultural Standards and European Values)	4	8	SU		StA mit Präsentation			1
B 3	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (Mandatory General Scientific Elective Module)	4-6	6	SU				AW-Katalog	1
B 3.1	Kommunikative Kompetenz^{1) 3)} (Communicative Competence)	(4-6)	(6)	SU	²⁾	²⁾		Einer der beiden Kurse ist zu wählen	(1)
B 3.2	Fremdsprache¹⁾ (Foreign Language)	(4)	(6)	SU	²⁾	²⁾			

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (Course title)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
B 4	Projektmanagement (Project Management)	4	5	SU		StA ohne Präsentation			1
B 5	Forschungsprojekt mit Begleitseminar (Research Project and Seminar)	4	10	ProA, SU		schrLN ⁴⁾		Kann auch in englischer Sprache angeboten werden	2
Summe Basismodule		20-22	35						6

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

2) Näheres regelt der Kurskatalog des AW-Programms. Die Fremdsprache ist wählbar aus dem Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (AW) an der Hochschule im Bereich „Sprache“ oder der Universität Regensburg [Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung (SFA) am Zentrum für Sprache und Kommunikation (ZSK)].

3) Neben Angeboten aus dem AW-Programmblock „Sozial- und Methodenkompetenz (Block IV): Kommunikation“ können im Studienplan transdisziplinäre Kurse aus verschiedenen Fakultäten angeboten werden.

4) Die Projektarbeit umfasst einen Forschungsbericht von mindestens 5 000 Wörtern Länge.

II a. Modulkatalog für den Schwerpunkt Interkulturelles Integrationsmanagement (IM)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (Course title)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
IM 1	Aktuelle Herausforderungen des Interkulturellen Integrationsmanagements (Current Topics in Intercultural Integration Management)	3	5	SU		StA mit Präsentation			3/4 o. 1 ²⁾
IM 2	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 1 aus Fächerkatalog P-IM¹⁾ (Mandatory Subject-specific Elective Module 1)	2-4	5	SUW	gemäß Regelung im Wahlpflichtmodulkatalog P-IM (Modulkatalog IV.)				3/4 o. 1 ²⁾
IM 3	„Cultural Awareness“ vermitteln (Teaching Cultural Awareness)	2	5	SU		StA mit Präsentation			3/4 o. 1 ²⁾
IM 4	Kulturanalyse und interreligiöse Kompetenz (Cultural Analysis and Interreligious Competence)	4	5	SU	schrP 90				1
IM 5.1	Studienbegleitendes Praktikum mit Begleitseminar (Course-related Internship and Seminar)	2	5	Pr, SUW		Praxisbericht über 60 Std. Praktikum (m.E.)		Einer der beiden Kurse ist zu wählen	-
IM 5.2	Wahlpflichtmodul 2 aus Modulkatalog P-IM (Mandatory Subject-specific Elective Module 2)	2-4	5	SUW	gemäß Regelung im Wahlpflichtmodulkatalog P-IM				3/4
Summe Schwerpunkt IM		13-17	25						4

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

1) Die Liste der angebotenen Wahlpflichtmodule regelt der Studienplan.

2) Falls IM 5.1 (Praktikum ohne Note) gewählt wird.

II b. Modulkatalog für den Schwerpunkt Internationale Entwicklungszusammenarbeit (EZ)

Alle aufgeführten Module können nach Ankündigung im Studienplan in englischer Sprache angeboten werden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (Course title)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
EZ 1	Internationale Entwicklungszusammenarbeit (International Development Cooperation)	4	5	SU					1
EZ 1.1	Aktuelle Herausforderungen der Internationalen Entwicklungszusammenarbeit (Current Topics in International Development Cooperation)	(2)	(2)	SU		schrLN ¹⁾			(1/2)
EZ 1.2	International Perspectives (International Perspectives)	(2)	(3)	SU		StA ohne Präsentation			(1/2)
EZ 2	Wahlpflichtmodul aus Modulkatalog P-EZ²⁾ (Mandatory Subject-specific Elective Module)	2-4	5	SUW	gemäß Regelung im Wahlpflichtmodulkatalog P-EZ (Modulkatalog V.)				2/3
EZ 3	Analyse und Methodenkompetenz (Analysis and Method Competence)	4	5	ProA, SU		schrLN ³⁾			2/3
EZ 4	Risiko- und Gefahrenmanagement (Risk Management)	4	5	SU, Ü		schrLN ¹⁾			1
EZ 5	Übung Entwicklungszusammenarbeit (Exercise in Development Cooperation)	4	5	ProA, Ü		schrLN ³⁾			2/3
Summe Schwerpunktmodule EZ		18-20	25						4

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

1) Der schriftliche Leistungsnachweis besteht aus einer schriftlichen Fallstudie in einem Umfang von nicht mehr als 5 000 Wörtern.

2) Die Liste der angebotenen Wahlpflichtmodule regelt der Studienplan.

3) Die Projektarbeit umfasst ein Arbeits- und Transferprotokoll.

III. Masterarbeit

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (Course title)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
M 1	Masterseminar (Master's Seminar)	2	2	S		Ref ¹⁾ m.E.			-
M 2	Masterarbeit (Master's Thesis)	-	28						5
M 2.1	Schriftliche Ausarbeitung (Written Thesis)		(25)			MA			(4/5)
M 2.2	Master-Präsentation und Verteidigung (Thesis Defence)		(3)		mdIP 30		M 2.1 mindestens „ausreichend“		(1/5)
Summe Masterarbeit		2	30						5
Gesamtsumme für das Studium			90						15

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

1) Das Referat stellt einen mündlichen Vortrag über Themen aus der eigenen Masterarbeit dar und soll eine Dauer von ca. 20 bis 30 Minuten haben.

IV. Katalog P-IM (Schwerpunkt Interkulturelles Integrationsmanagement)

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul Nr.	Modulbezeichnung (Course title)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen
P 1 IM	Menschenrechte und Ethik (Human Rights and Ethics)	3	5	SU		StA mit Präsentation	
P 2 IM	Gesellschaftliche Funktionen und Sozialpsychologische Theorien (Social Functions and Socio-scientific Theories)	3	5	SU		StA ohne Präsentation	
P 3 IM	Sozialwissenschaftliche Theorien (Social-scientific Theories)	2	5	SU		StA ohne Präsentation	
P 4 IM	Ausländer- und Asylrecht (Immigration and Asylum Law)	2	5	SU		StA ohne Präsentation	
P 5 IM	Internationale Entwicklungszusammenarbeit (International Development Cooperation)	4	5	SU		StA ohne Präsentation	
P 6 IM	Führungskompetenz (Leadership Competence)	2	5	SU		StA mit Präsentation	
P 7 IM	Organisation (Organisation)	4	5	SU, Ü		StA ohne Präsentation	
P 8 IM	Fremdsprache¹⁾ (Foreign Language)	4	5	SU	mdIP 20, schrP 90 ¹⁾		
P 9 IM	Internationale Handlungskompetenz plus (International Competence plus)	4	5	SU		StA mit Präsentation	

¹⁾ Die Fremdsprache ist wählbar aus dem Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (AW) an der OTH Regensburg im Bereich „Sprache“ oder der Universität Regensburg [Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung (SFA) am Zentrum für Sprache und Kommunikation (ZSK) der Universität Regensburg]. Sprachenmodule mit vergleichbaren Kompetenzen können anerkannt werden. Das Nähere regeln die jeweiligen Studienpläne.

V. Katalog P-EZ (Schwerpunkt Internationale Entwicklungszusammenarbeit)

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul Nr.	Modulbezeichnung (Course title)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen
P 1 EZ	Wahrscheinlichkeitsrechnung, Statistik und stochastische Prozesse (Probability, Statistics and Stochastic Processes)	4	5	SU, Ü	schrP 90		
P 2 EZ	Knowledge Management (in englischer Sprache)	4	5	SU		StA mit Präsentation	
P 3 EZ	Fremdsprache¹⁾ (Foreign Language)	4	5	SU	mdIP 20, schrP 90 ¹⁾		
P 4 EZ	Fortgeschrittene Methoden des Qualitätsmanagements (Advanced Methods of Quality Management)	4	5	SU, Ü	schrP 90		
P 5 EZ	Interreligiöse Kompetenz (Interreligious Competence)	2	5	SU, Ü	schrP 90		
P 6 EZ	Länderseminar (Countries Seminar)	2	5	SU		KI, 60 Min. u. StA mit Präsentation	
P 7 EZ	FWPM aus anderen, insbesondere ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten nach Zulassung der Fakultäten (Mandatory Subject-specific Elective Module from other faculties, especially engineering faculties)	2-4	5	SUW	²⁾	²⁾	

¹⁾ Die Fremdsprache ist wählbar aus dem Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (AW) an der OTH Regensburg im Bereich „Sprache“ oder der Universität Regensburg [Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung (SFA) am Zentrum für Sprache und Kommunikation (ZSK) der Universität Regensburg]. Sprachenmodule mit vergleichbaren Kompetenzen können anerkannt werden. Das Nähere regeln die jeweiligen Studienpläne.

²⁾ Die Prüfungsform und Details zum Leistungsnachweis für das Freie Wahlpflichtmodul (FWPM) sind in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs geregelt, in dem das Modul curricular beheimatet ist.

Abkürzungen

AW	Allgemeinwissenschaften	KI	Klausur	MA	Masterarbeit
mdP	Mündliche Prüfung	m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	Pr	Praktikum
ProA	Projektarbeit	Ref	Referat	S	Seminar
schrLN	Schriftlicher Leistungsnachweis	schrP	Schriftliche Prüfung	StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen	SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung				

Eine **Studienarbeit** ist die schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang min. 3 000 Wörter betragen soll. Die ggf. zusätzlich geforderte Präsentation ist die mediale Darstellung der Studienarbeit, die Dauer soll je nach Modul zwischen 15 und 45 Minuten betragen.